



BÜRO DER ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus, Europaplatz
7000 Eisenstadt
Österreich

Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderungen

Mag.a Elke Niederl
Sachbearbeiterin

elke.niederl@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-862220
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.652.475

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische
Landesbetreuungs-gesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen:Herren,

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen dankt für die
Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist zuständig
für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-
Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes
(BEinstG) diskriminiert fühlen.¹

Darüber hinaus führt die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit
Behinderungen im Rahmen des § 13b Abs 2 Bundesbehindertengesetz (BBG)
Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen
mit Behinderungen ab.²

¹ §13b Abs 1 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

² §13b Abs 2 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.³ Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.⁴

Nach Artikel 19 UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten zu Folgendem:

- a. „das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, [umzusetzen] und [...] wirksame und geeignete Maßnahmen [zu treffen], um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Inklusion in der Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, [...]
- b. [dass] Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, zu Hause, in Einrichtungen und sonstiger Art, [...],
- c. [dass] gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Erfordernissen Rechnung tragen.“⁵

Darüber hinaus haben nach Art. 28 UN-BRK die Vertragsstaaten für Menschen mit Behinderungen einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz zu gewährleisten.⁶

III. Empfehlungen der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Zu § 3 Bgld. GvG: Begriffsbestimmungen, Voraussetzungen

Im Sinne einer diskriminierungsfreien und in Einklang mit der UN-BRK stehenden Sprache wird empfohlen, den Wortlaut „besondere Bedürfnisse“ durch eine diskriminierungsfreie und sachgerechte Formulierung wie „erhöhte oder spezifische Bedarfe aufgrund der

³ Art. 3, lit c UN-Behindertenrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll, letzter Zugriff: 12.08.2026.

⁴ Ebd.

⁵ Art. 19 lit a-c UN-Behindertenrechtskonvention.

⁶ Art. 28 Abs. 1 - 2 UN-Behindertenrechtskonvention.

jeweiligen Lebenssituation“ zu ersetzen, um eine stigmatisierende Differenzierung zu vermeiden. Aus Sicht der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist die Terminologie der „besonderen Bedürfnisse“ deshalb problematisch, da sie impliziert, dass die Bedürfnisse dieser Personen „anders“ oder „abweichend“ seien. Tatsächlich haben alle Menschen vergleichbare Grundbedürfnisse; Unterschiede bestehen vielmehr in den individuellen Bedarfen und Unterstützungsnotwendigkeiten. Weiters ist der Begriff der „psychischen Störungen“ durch einen diskriminierungsfreien Begriff zu ersetzen und dabei beispielsweise der Begriff der UN-BRK („psychische Behinderungen“) heranzuziehen.

Darüber hinaus wäre es wichtig in den Erläuterungen zum Entwurf auszuführen, welcher Behinderungsbegriff verwendet wird, um zu den Personen mit Behinderungen zählen zu können. Es wäre diesbezüglich sinnvoll auf den Behinderungsbegriff des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sowie der UN-Behindertenrechtskonvention zurückzugreifen.

Zu § 4 Bgld. GvG: Anspruch

Abs. 3 setzt eine regelmäßige Anwesenheit an der bekannten Aufenthaltsadresse bzw. Meldung einer Adressänderung voraus. Menschen mit Behinderungen, die aufgrund ihrer Behinderung sich möglicherweise öfters in einem Krankenhaus befinden, kann diese Regelung zum Nachteil gereichen. Es wäre daher aus Sicht der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen eine Ergänzung um einen temporär anderen Aufenthalt aus behinderungsbedingten Gründen im Gesetzestext vorzunehmen.

Zu § 5 Bgld. GvG: Mitwirkungs- und Informationspflichten

Personen mit psychischen Behinderungen, insbesondere aufgrund erlittener Traumata, oder auch Kommunikationsbehinderungen können diese Erfüllungspflichten besonders benachteiligen. Die von den zuständigen Behörden gewählten Kommunikationsmittel und -wege sowie die bereitgestellten Unterlagen haben umfassend barrierefrei zu sein, um Menschen angemessene Möglichkeiten zur Informations- und Mitwirkungspflicht zu geben.

Unbedingt zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch die sehr kurze schriftliche Meldefrist von 3 Werktagen ab Kenntnis einer Änderung, weshalb diese Frist für Menschen mit Behinderungen zu verlängern wäre und auch eine angemessene Unterstützung seitens der Behörde bereitzustellen wäre.

Zudem ist zu erwähnen, dass die Pflicht zur Bekanntgabe einer Telefonnummer, unter der eine Person zu erreichen ist, nicht für jeden Menschen mit Behinderungen mangels eines Kommunikationsmittels bzw. auch der Bedienbarkeit eines solchen möglich ist, weshalb auf barrierefreie Kommunikationsmöglichkeiten zurückzugreifen wäre.

Zu § 6 Bgld. GvG: Grundversorgung

Hier wird auf das zu § 3 Bgld. GvG Festgehaltene verwiesen.

Im Entwurf wird zwar erwähnt, dass die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen bei der Unterbringung zu berücksichtigen sind, allerdings wäre dieser um die Aufnahme einer ausdrücklichen Pflicht zur Barrierefreiheit, also einer somit barrierefrei zugänglichen und nutzbaren Unterbringung, sowie individueller angemessener Vorkehrungen zu ergänzen.

Zu § 7 Bgld. GvG: Einsatz eigener Mittel und Rückerstattung

Die Anrechnung des Pflegegeldes bei der Berechnung der Einkünfte ist jedenfalls nicht zu befürworten, zumal diese dem Zweck dieser Leistung, nämlich Ausgleich zusätzlicher Kosten und Aufwendungen, die aufgrund eines erhöhten Betreuungs- und Pflegebedarfs entstehen, zuwiderlaufen würde. Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen setzt sich daher dahingehend für eine Änderung der Bestimmung ein.

Zu § 13 Bgld. GvG: Verarbeitung personenbezogener Daten

Bei der Verarbeitung besonders sensibler personenbezogener Daten, insbesondere von Gesundheitsdaten, ist den erhöhten Schutzanforderungen dieser Datenkategorie Rechnung zu tragen. Die Verarbeitung hat unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Datenminimierung zu erfolgen, wie er in der Datenschutz-Grundverordnung verankert ist. Es ist daher sicherzustellen, dass nur jene personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben unbedingt erforderlich sind.

Zu § 15 Bgld. GvG: Antragstellung

Nach § 15 Abs. 3 ist der Antrag auf Grundversorgung schriftlich unter Verwendung der von der Landesregierung bereitgestellten Formulare einzubringen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Antragsformulare umfassend barrierefrei sind und darüber hinaus mit sämtlichen Hilfsmitteln, wie beispielsweise Screenreadern, kompatibel sind.

Wir ersuchen daher um die Berücksichtigung der dargelegten Einwände. Für Rückfragen aller Art stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

25. August 2026

Für die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen:

i.V. Mag. Florian Slansky, BA J.D.

Elektronisch gefertigt